

ren. Dabei ist es unerheblich, ob die Vereinbarung befristet oder unbefristet geschlossen wurde. Nach Ablauf von vier Jahren nach der Scheidung der Ehe ist der Anspruch aus ihnen erloschen. Eine Verlängerung

der Dauer der Unterhaltszahlung nach § 14 Abs. 1 EheVO kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil ein Antrag auf Unterhalt im Scheidungsverfahren nicht gestellt wurde (§ 13 Abs. 3 EheVO).

II

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

Der Auffassung von Riedel kann man nicht zustimmen; sie ist von einem bestimmten Dogmatismus nicht frei. Riedel hat zwar vollkommen recht, wenn er davon ausgeht, daß das Unterhaltsrecht der EheVO auf dem Prinzip der endgültigen Trennung der Eheleute auch in ökonomischer Hinsicht beruht, daß also etwaige Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten grundsätzlich als ein Beitrag aufgefaßt werden, der diesem während einer auf höchstens zwei Jahre bemessenen Frist den Übergang zur wirtschaftlichen Selbständigkeit ermöglichen soll. Aber diese zeitliche Beschränkung ist doch kein Dogma, das es dem Gericht unmöglich macht, in Ausnahmefällen auch einer Vereinbarung der Parteien über eine längere Unterhaltsdauer zuzustimmen, sofern sich die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung aus anderen Grundsätzen der EheVO ergibt.

Für die Unterhaltspflicht nach der Scheidung enthält die EheVO zwei materiellrechtliche Grundsätze. Der Hauptgrundsatz wurde schon genannt: Unterhalt nur als Übergangsbeitrag und auch das nur, soweit erforderlich und — in der Regel —, falls die Ehegatten mindestens ein Jahr zusammengelebt haben. Dieser Hauptgrundsatz wird durch einen Hilfsgrundsatz ergänzt: zeitlich unbeschränkte Unterhaltspflicht als Ausnahmefall, wenn der Übergang des Bedürftigen in das Erwerbsleben nicht möglich war und die weitere Unterhaltszahlung dem Verpflichteten zumutbar ist. Weitere Grundsätze über die spezielle Unterhaltspflicht nach der Scheidung gibt es nicht. Riedels Fehler liegt in der ungenügenden Verknüpfung beider Grundsätze, infolge deren er verkennet, daß u. U. eben auch eine zeitlich unbeschränkte Unterhaltspflicht den „Grundsätzen der EheVO“ i. S. des § 16 EheVO entspricht.

Bekanntlich gibt es zahlreiche Fälle — insbesondere bei einer bleibenden Körperbehinderung des Unterhaltsberechtigten, die ihn für immer ganz oder teilweise erwerbsunfähig macht —, bei denen von vornherein feststeht, daß ein Übergang zur wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht (oder zum mindesten nicht im Lauf von zwei Jahren) erreicht werden kann. Auch in diesen Fällen muß, soweit durch Urteil entschieden wird, die Begrenzung der Unterhaltspflicht auf höchstens zwei Jahre eingehalten werden, weil ja die zeitlich unbegrenzte Unterhaltspflicht neben der weiteren Bedürftigkeit des einen auch die Zumutbarkeit für den anderen zur Voraussetzung hat. Ob aber auch diese letztere Voraussetzung gegenüber dem seine Unterhaltspflicht ganz oder teilweise bestreitenden Ehegatten nach zwei Jahren noch gegeben sein wird, läßt sich bei Urteilserlaß niemals sagen; die Sachlage kann insoweit — z. B. infolge Einkommensminderung, Krankheit, neuer Unterhaltspflichten usw. — derart geändert sein, daß die Fortdauer der Unterhaltszahlung trotz fortdauernder Unterhaltsbedürftigkeit des anderen dem bisher Unterhaltsverpflichteten nicht mehr zumutbar ist. Hierin liegt der gute Grund, weshalb im Streitfälle die Beschränkung der Unterhaltspflicht auf zunächst zwei Jahre auch dann zu erfolgen hat, wenn schon bei Urteilserlaß feststeht, daß ein Übergang des unterhaltsbedürftigen Ehepartners zur wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht in Frage kommt.

Ganz anders aber ist die Sachlage, wenn der unterhaltsverpflichtete Teil im Wege eines Vergleichs eine länger dauernde Rentenzahlung freiwillig übernehmen will. Denn damit gibt er zu erkennen, daß er sich selbst die Unterhaltspflicht mindestens für die Dauer von vier Jahren (vgl. § 14 Abs. 2 EheVO) zumutet, d. h. sich der Möglichkeit begibt, nach Ablauf von zwei Jahren die Unzumutbarkeit geltend zu machen. Der Be-

griff der „Zumutbarkeit“ enthält stets einen subjektiven Faktor, insofern er auf eine individuelle Fähigkeit des Betroffenen — die Fähigkeit, eine Zahlung zu leisten, eine Handlung zu bewirken, einen Zustand zu ertragen usw. — abstellt, eine Fähigkeit also, deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Betroffene selbst am besten beurteilen kann; das ist z. B. besonders bei der Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 EheVO zu beachten, wo die Feststellung einer unzumutbaren Härte nicht möglich ist, wenn sich der verklagte Ehegatte seinerseits nicht darauf beruft, sondern dem Scheidungsbegehren zustimmt¹. Ebenso wenig kann von der Unzumutbarkeit einer Unterhaltszahlung die Rede sein, wenn der Verpflichtete sie freiwillig übernimmt.

Steht also schon im Zeitpunkt der Scheidung fest, daß die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Unterhaltspflicht nach Ablauf der Übergangszeit vorliegen werden, so widerspricht es keineswegs den Grundsätzen des Unterhaltsrechts nach der EheVO; wenn ein Ehegatte freiwillig eine Unterhaltsverpflichtung im Rahmen des § 14 EheVO — und nicht im Rahmen des § 13 — übernimmt. Das hat das Gesetz auch durch den Wortlaut des § 14 Abs. 2 EheVO klar genug zum Ausdruck gebracht, und der Versuch Riedels, über diesen eindeutigen Wortlaut hinwegzukommen, führt zu einer ganz abwegigen Konstruktion. Selbstverständlich sind auch gerichtliche Vergleiche — und diese in erster Linie — „Vereinbarungen“ i. S. des § 14 Abs. 2; was sollten sie sonst sein? Ganz abgesehen davon, daß das Gesetz ausdrücklich von der Vollstreckung aus solchen „Vereinbarungen“ spricht und dabei natürlich in erster Linie an gerichtliche Vergleiche denkt (und nicht an den extrem seltenen Fall, daß sich ein in Scheidung lebender Ehegatte durch eine notarielle vollstreckbare Urkunde zur Unterhaltszahlung verpflichtet) — ist Riedel wirklich der Auffassung, daß eine den Grundsätzen der EheVO zuwiderlaufende Verpflichtung, deren Bestätigung dem Gericht daher verboten wäre, von einem Notar unseres Staates beurkundet werden dürfte? Daß also die Parteien gesetzliche Schranken der EheVO und EheVerfO einfach dadurch umgehen könnten, daß sie ihre Unterhaltsvereinbarungen nicht vor dem Gericht, sondern in einer notariellen Urkunde treffen? § 1 Abs. 3 der Notariatsverfahrensordnung vertritt in dieser Frage eine andere Meinung.

Es ist also abwegig, unter den vollstreckbaren Vereinbarungen des § 14 Abs. 2 EheVO nur notarielle Urkunden, nicht aber gerichtliche Vergleiche verstehen zu wollen. Damit aber ist klargestellt, daß das Gesetz selbst gerichtliche Unterhaltsvergleiche über die Dauer von zwei Jahren hinaus — und damit auch deren Bestätigung — ausdrücklich für zulässig erklärt, womit sich Riedels gegenteilige These erledigt.

Um auch für solche Fälle zu vermeiden, daß eine den Grundsätzen der EheVO widersprechende Vereinbarung getroffen wird, hat das Gesetz ja gerade deren Wirksamkeit von der gerichtlichen Bestätigung abhängig gemacht; es ist also Sache des Gerichts, im konkreten Falle festzustellen, ob der Sachverhalt die längere Dauer der Unterhaltsverpflichtung tatsächlich rechtfertigt, insbesondere also, ob eine Fortdauer der Unterhaltsbedürftigkeit nach Ablauf von zwei Jahren schon bei Vergleichsabschluß mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Kann das nicht festgestellt werden, so wird die Bestätigung des Vergleichs in der Regel zu versagen sein — nicht weil die Bestätigung einer solchen Vereinbarung grundsätzlich unzulässig wäre, sondern weil die Voraussetzungen dafür im konkreten Falle nicht gegeben sind.¹

¹ so zutreffend Ostmann, NJ 1957 S. 461.